



Gesamtbericht
des Kreises Wesel
für den straßen-
gebundenen ÖPNV

2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
1.1	Rechtliche Grundlage	3
1.2	Zuständigkeit des Kreises Wesel	3
1.3	Zeitpunkt der Veröffentlichung	4
1.3.1	Zeitpunkt	4
1.3.2	Veröffentlichung	4
1.4	Zwingende Inhalte des Gesamtberichts	4
1.4.1	Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen	4
1.4.2	Ausgewählte Betreiber	5
1.4.3	Gewährte Ausgleichsleistungen	5
1.4.4	Ausschließliche Rechte	6
1.5	Optionale Inhalte des Gesamtberichts	6
1.5.1	Kontrolle u. Beurteilung der Leistungen, Qualität und Finanzierung	6
1.5.2	Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit	6
1.6	Verhältnis des Gesamtberichts zum Nahverkehrsplan des Kreises Wesel	7
1.7	Aufbau des Gesamtberichts des Kreises Wesel für den ÖPNV	7
2.	ÖPNV-Bericht des Kreises Wesel für das Jahr 2020	8
2.1	Berichtszeitraum	8
2.2	Berichtsgegenstand	8
2.3	Leistung und Qualität des öffentlichen ÖPNV-Netzes	8
2.4	Ausschließlichkeitsrechte	8
2.5	Leistungsumfang und Finanzierungsbeträge	9

1. Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlage

Am 3. Dezember 2009 ist die Europäische Verordnung -VO (EG)-Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft getreten. Diese verpflichtet die zuständige Behörde u.a. zur Veröffentlichung eines Gesamtberichts. Der Gesamtbericht basiert auf der Regelung des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Diese lautet:

„Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienenengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.“

1.2 Zuständigkeit des Kreises Wesel

Art. 2 Buchst. b) und c) VO (EG) Nr. 1370/2007 stellen folgende Definitionen für zuständige oder zuständige örtliche Behörden auf:

zuständige Behörde: jede (Gruppe von) Behörde(n), die zur Intervention im ÖPNV in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt ist, oder jede Einrichtung, die mit solchen Befugnissen ausgestattet ist

zuständige örtliche Behörde: jede zuständige Behörde, deren geografischer Bereich sich nicht auf das ganze Staatsgebiet bezieht

In Deutschland ist demnach der Aufgabenträger die zuständige Behörde für den Gesamtbericht (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz -PBefG- i.V.m. § 1 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz -RegG-). Das Landesrecht – im Falle Nordrhein-Westfalen (NRW) das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) - bestimmt Näheres. So ist die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, sowie - mit Ausnahme des SPNV – von mittleren und großen kreisangehörigen Städten, die ein eigenes ÖPNV-Unternehmen betreiben oder an einem solchen wesentlich beteiligt sind (§ 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW).

Der Kreis Wesel als Aufgabenträger im Sinne des ÖPNVG NRW fällt unter die Definition des Art. 2 Buchst. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und ist dementsprechend für die Erstellung und Veröffentlichung des Gesamtberichts nach Art. 7 (1) VO (EG) Nr. 1370/2007 zuständig.

1.3 Zeitpunkt der Veröffentlichung

Art. 7 (1) VO (EG) Nr. 1370/2007 besagt, dass die zuständige Behörde „einmal jährlich“ einen Gesamtbericht „öffentlich zugänglich“ machen muss.

1.3.1 Zeitpunkt

Die Verkehrsunternehmen erbringen bis spätestens zum 30. Juni des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres gegenüber dem Kreis Wesel den Verwendungsnachweis für erhaltene Zuwendungen aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW. Der Kreis prüft die Verwendungsnachweise und erstellt bis zum 30.09. des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einen Gesamtverwendungsnachweis über die gewährten Mittel aus der ÖPNV-Pauschale und aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale zur Vorlage an die Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Gesamtbericht des Kreises Wesel für den ÖPNV für das Berichtsjahr (hier: 2020) wird aufgrund der genannten Verfahrensabläufe bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres veröffentlicht.

1.3.2 Veröffentlichung

Art. 7 (1) VO (EG) Nr. 1370/2007 enthält keine konkrete Vorgabe zur Art der Veröffentlichung. Eine Veröffentlichung im EU-Amtsblatt wird nicht verbindlich festgelegt.

Es wird daher als ausreichend und angemessen angesehen, den Bericht der Öffentlichkeit auf der Homepage des Kreises Wesel (www.kreis-wesel.de) zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

1.4 Zwingende Inhalte des Gesamtberichts

Aus der abschließenden Aufzählung in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 lassen sich die folgenden zwingenden Inhalte ableiten.

1.4.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Art. 2 Buchst. e) VO (EG) Nr. 1370/2007 definiert als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung an die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden ÖPNV-Verkehren, die der Betreiber im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung erbringen würde.

Die Leistung und Qualität des ÖPNV wird mit öffentlichem Dienstleistungsauftrag zur Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an die Verkehrsunternehmen festgelegt.

Diese ergeben sich aus den mit den Verkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsverträgen und/oder durch

- die personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen,
- den Nahverkehrsplan des Kreises Wesel und ggf. den Beschlüssen der Gremien des Kreises Wesel sowie
- die Zuwendungsbescheide über öffentliche Förderungen nach § 11 Abs. 2 und § 11 a ÖPNVG NRW.

Der Verkehrsvertrag muss die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die geografischen Geltungsbereiche klar definieren.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen müssen im Gesamtbericht dargestellt sein.

Die Beschlüsse der Gremien des Kreises Wesel sind, soweit sie in öffentlicher Sitzung gefasst wurden, i.d.R. über die Homepage des Kreises Wesel (Kreistagsinformationssystem) öffentlich zugänglich. Nichtöffentlich gefasste Beschlüsse liegen dem Kreis vor.

1.4.2 Ausgewählte Betreiber

Art. 2 Buchst. d) VO (EG) Nr. 1370/2007 definiert den „Betreiber eines öffentlichen Dienstes“ als jedes privat- oder öffentlich-rechtliches Unternehmen oder jede Gruppe von privat- oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen, das/die ÖPNV betreibt oder eine öffentliche Einrichtung, die ÖPNV durchführt.

Darauf aufbauend werden im Gesamtbericht die Verkehrsunternehmen ausgewiesen, die im Bereich des Kreises Wesel auf der Grundlage einer personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung ÖPNV betreiben.

1.4.3 Gewährte Ausgleichsleistungen

Jeder Vorteil, insbesondere finanzieller Art, der mittelbar oder unmittelbar von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln für den Zeitraum der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gewährt wird, ist gem. Art. 2 Buchst. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 als Ausgleichsleistung anzusehen.

Der Ausgleichsbetrag darf weder die bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden tatsächlichen Mehrkosten noch die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Transportmitteln ausgestatteten Unternehmens übersteigen (Verbot der Überkompensation).

Es werden im Gesamtbericht alle gewährten Ausgleichsleistungen (Finanzierungsbeträge) jeweils in der Summe dargestellt.

1.4.4 Ausschließliche Rechte

Ein ausschließliches Recht berechtigt gem. Art. 2 Buchst. f) VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Betreiber dazu, bestimmte ÖPNV-Verkehrsdienste auf einer bestimmten Strecke oder einem Streckennetz unter Ausschluss aller anderen Betreiber zu erbringen.

1.5 Optionale Inhalte des Gesamtberichts

Neben den zwingenden Inhalten eröffnet Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 die Option, im Gesamtbericht weitere Informationen bereit zu stellen.

1.5.1 Kontrolle u. Beurteilung der Leistungen, Qualität und Finanzierung

Über die Detailtiefe der zu veröffentlichenden Informationen gibt Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 keine genaueren Vorgaben. Vielmehr wird verlangt, dass eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglicht werden muss. Die Festlegung oder Auf-führung von Qualitätsstandards verlangt Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht.

Der Gesamtbericht des Kreises Wesel für den ÖPNV macht die Darstellung

- der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
- der Leistung und Qualität des öffentlichen ÖPNV-Netzes,
- der ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie
- der diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen

öffentlich zugänglich.

1.5.2 Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit

Soweit ein ausschließliches Recht zur Abgeltung herangezogen wird, sind auch Informationen über die Art und den Umfang der gewährten Ausschließlichkeit in den Gesamtbericht aufzunehmen. Auch hier muss nur die Information gegeben werden; es muss keine Bewertung erfolgen.

Im allgemeinen Teil soll lediglich ein Hinweis auf die Rechtslage gegeben werden.

1.6 Verhältnis des Gesamtberichts zum Nahverkehrsplan des Kreises Wesel

Die Kreise, kreisfreien Städte und Zweckverbände stellen zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV jeweils einen Nahverkehrsplan auf. Dieser soll die öffentlichen Verkehrsinteressen des Nahverkehrs konkretisieren (§ 8 ÖPNVG NRW).

Der Nahverkehrsplan für den Kreis Wesel wurde im Jahr 2017 fortgeschrieben. Er steht auf der Homepage des Kreises Wesel zur Einsichtnahme zur Verfügung und ergänzt, wie unter Ziffer 1.4.1 "gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen" dargestellt, die Regelungen mit den Verkehrsunternehmen.

Der Gesamtbericht stellt die nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlichen Daten für das Berichtsjahr zur Verfügung; um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf verzichtet, Inhalte des Nahverkehrsplanes hier aufzuführen.

1.7 Aufbau des Gesamtberichts des Kreises Wesel für den ÖPNV

Für die spezifischen aufgabenträgerbezogenen Inhalte des Gesamtberichts wurde auf die dem Kreis Wesel vorliegenden Unterlagen zurückgegriffen.

2. ÖPNV-Bericht des Kreises Wesel für das Jahr 2020

2.1 Berichtszeitraum

1. Januar bis 31. Dezember 2020

2.2 Berichtsgegenstand

Gegenstand des Gesamtberichts des Kreises Wesel für den ÖPNV sind die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Kreis Wesel mit den festgelegten Qualitätsstandards.

2.3 Leistung und Qualität des öffentlichen ÖPNV-Netzes

Die Beauftragungen der Verkehrsunternehmen, für den Kreis Wesel gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu erbringen, ergeben sich aus den jeweiligen Vereinbarungen und/oder

- den Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
- den Vorgaben des Nahverkehrsplanes und ggf. den Gremienbeschlüssen des Kreises Wesel sowie
- den Zuwendungsbescheiden über die Förderungen nach § 11 Abs. 2 und § 11 a ÖPNVG NRW.

Die Beschlüsse der Gremien des Kreises Wesel sind, soweit sie in öffentlicher Sitzung gefasst wurden, i.d.R. auf der Homepage des Kreises Wesel (Kreistagsinformationssystem) öffentlich zugänglich. Nichtöffentlich gefasste Beschlüsse liegen dem Kreis vor.

Leistung

Die ÖPNV-Verkehrsleistungen im Jahr 2020 im Kreis Wesel wurden von den Verkehrsunternehmen grundsätzlich eigenwirtschaftlich im Sinne des PBefG bzw. auf der Basis von Bestandsbetrauungen erbracht. Infolge der Corona-Pandemie ist die Nachfrage ab März 2020 erheblich eingebrochen. Die Verkehrsunternehmen haben für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Mittel vom Land und Bund erhalten, um den coronabedingten Schäden ausgleichen zu können.

Qualität

Die Anforderungen an die Qualität im ÖPNV im Kreis Wesel wurden im Nahverkehrsplan des Kreises Wesel festgelegt. Trotz der Corona-Pandemie konnte die Qualität weitestgehend aufrechterhalten werden.

2.4 Ausschließlichkeitsrechte

Der Kreis Wesel hat keine ausschließlichen Rechte im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 vergeben.

2.5 Leistungsumfang und Finanzierungsbeträge

Verkehrsunternehmen	Finanzierungsbeiträge 2020		
	§ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW	§ 11a ÖPNVG NRW	ÖPNV-Rettungsschirm 2020
Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG NIAG	---	1.830.026,20 €	1.855.477,10 €
DVG - Duisburger Verkehrsbetriebe AG	27.553,48 €	61.116,06 €	---
SWK MOBIL GmbH	39.223,00 €	68.246,23 €	---
BVR Busverkehr Rheinland GmbH	---	546.888,77 €	232.873,86 €
Fa. LOOK	337.115,97 €	115.014,34 €	---
Fa. Verhuvén	209.927,47 €	---	---
Fa. Schatorjé	42.442,20 €	---	---
Fa. Kremerskothen	94.232,76 €	---	---
Fa. Faltraco	60.647,98 €	---	---
Bürgerbusse	76.050,00 €	---	---
Summe	887.192,86 €*)	2.621.291,60 €**)	2.088.350,96 €

*) Davon 570.260,44 € aus Mitteln gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für 2019 und 316.932,42 € aus Mitteln für 2020.

***) Davon 12.120,15 € aus Mitteln gem. § 11a ÖPNVG NRW für 2019 und 2.609.171,45 € aus Mitteln für 2020.